

Gerhard, Hans

Working Paper

Rückfalluntersuchungen nach Restorative Justice-Programmen: ein kritischer Überblick

CSLE Discussion Paper, No. 2004-10

Provided in Cooperation with:

Saarland University, CSLE - Center for the Study of Law and Economics

Suggested Citation: Gerhard, Hans (2004) : Rückfalluntersuchungen nach Restorative Justice-Programmen: ein kritischer Überblick, CSLE Discussion Paper, No. 2004-10, Universität des Saarlandes, Center for the Study of Law and Economics (CSLE), Saarbrücken

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/23070>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rückfalluntersuchungen nach Restorative Justice-Programmen – ein kritischer Überblick

von Hans Gerhard

Center for the Study of Law and Economics

Discussion Paper Nr. 2004-10

Abstract:

Die Auswirkungen der seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts verstärkten Einbindung von Konzepten aus dem Bereich der Restorative Justice in die Strafverfolgung sind bis auf den heutigen Tag umfangreich wissenschaftlich untersucht worden. Ein Forschungsschwerpunkt ist die Frage, ob die Teilnahme an einem Restorative Justice-Projekt die Rückfallgefährdung von Tätern verändert. Daher wurden bei zahlreichen Programmen Folgeuntersuchungen angestellt und die Rückfälligkeit der Täter beobachtet. In dieser Arbeit werden zunächst die Grundsätze und die historische Entwicklung der Restorative Justice einschließlich der in Deutschland dargestellt. Im theoretischen Teil soll geklärt werden, welche verzerrenden Einflüsse bei Rückfalluntersuchungen möglicherweise auftreten können:

- eine Verzerrung durch Auswahl der Teilnehmer an Restorative Justice Maßnahmen (Selection Bias);
- Unterschiede in den verglichenen Gruppen im Hinblick auf Tatschwere und Alter;
- eine systembedingte Verzerrung der verglichenen Gruppen durch unterschiedliche Anreizstrukturen.

Acht Studien zur Rückfälligkeit nach der Teilnahme an Restorative Justice-Programmen werden im Hinblick auf diese möglichen Verzerrungen untersucht. Am Ende wird die Frage behandelt, ob das Bestreben nach einer verbesserten Spezialprävention durch Restorative Justice generalpräventive Effekte des herkömmlichen Systems kompromittieren könnte.

Many studies on restorative justice programs exist which highlight their incentive effect on repeat offenders. The present paper provides an overview over eight studies from Germany and the US. Three potential biases may influence the results of such studies: self-selection by offenders, differences between the observed groups with respect to the age of the offender or the kind of offense, and a systematic incentive effect. We explain these biases in the first place. Thereafter, we examine the eight studies under scrutiny and ask how far their results might be influenced by these biases.

Schlüsselbegriffe: Täter-Opfer-Ausgleich, Rückfall, Selbstselektion

JEL-Klassifikation: K14

Encyclopedia of Law and Economics: 0330, 8100

Inhalt

Einleitung	4
 I. Überblick über die Fragestellung und die Entwicklung der Restorative Justice.....	6
 II. Probleme bei der Ermittlung von Rückfallquoten nach Restorative Justice-Maßnahmen im Vergleich zu herkömmlichen Systemen.....	8
1. Selection Bias.....	8
2. Schwere der Kriminalität, Art des Vergehens, Vorstrafen, Alter	9
3. Verzerrungseffekte durch unterschiedliche Geständnisanreize in verschiedenen Systemen	10
4. Konsequenzen für Rückfalluntersuchungen.....	14
 III. Internationale Rückfalluntersuchungen im Überblick	16
1. Restorative Policing Experiment – The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project	16
2. A Summary of the Evaluations of Six California Victim Offender Reconciliation Programs.....	17
a. Los Angeles County.....	18
b. Mendocino County	19
c. Orange County	19
d. Santa Barbara County	20
e. Santa Clara County	20
f. Sonoma County.....	21
3. The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis	22
4. Restorative Justice: An Evaluation of the Restorative Resolutions Project	23
5. Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE)	24
6. Participation in Victim-Offender Mediation and the Prevalence and Severity of Subsequent Delinquent Behavior: A Meta-Analysis.....	25
7. Re-Offending after victim-offender-mediation in juvenile court proceedings	26

8. Juvenile Victim Offender Mediation in six Oregon Counties	28
IV. Rückfälligkeit und Abschreckung – ein Trade-Off zwischen Spezial- und Generalprävention?	29
1. Abschreckung durch Strafe	29
2. Strafhöhe als relevanter Faktor der Abschreckung	31
Fazit	33
Anhang	34
Literaturverzeichnis	37

Einleitung

Die Auswirkungen der seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts verstärkten Einbindung von Konzepten aus dem Bereich der Restorative Justice¹ in westliche Strafverfolgungssysteme sind bis auf den heutigen Tag umfangreich wissenschaftlich untersucht worden. Die Forscher richteten ihr Augenmerk auf die unterschiedlichsten Aspekte der Idee und ihrer Umsetzung, zum Beispiel die Akzeptanz der angewandten Programme bei den beteiligten Personen und Institutionen, die Auswirkung auf den Ablauf des Strafverfahrens oder die erbrachte Wiedergutmachungsleistung durch die Täter.

Neben diesen unmittelbar festzustellenden Ergebnissen der Programme interessierten sich die Wissenschaftler auch für die Frage, ob die Teilnahme an einem Restorative Justice-Projekt die Rückfallgefährdung von Tätern verändert, ob also eine vom Normalfall abweichende Sozialprognose gestellt werden kann. Daher wurden bei zahlreichen Programmen Folgeuntersuchungen angestellt und die Rückfälligkeit der Täter beobachtet.

Auch innerhalb des Projekts „Wiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen“ von Professor Dr. Heinz Schöch, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug an der Ludwig-Maximilians-Universität München, ist eine Rückfalluntersuchung für das Jahr 2004 vorgesehen. Nachdem das Projekt bereits von André Knoerchen, Mitarbeiter im Center for the Study of Law and Economics, in seiner Dissertation hinsichtlich des Status quo evaluiert wurde², ist es sinnvoll, vor einer Veröffentlichung der Münchener Ergebnisse einen Überblick über die Schwierigkeiten von Rückfalluntersuchungen zu geben und zu diesem Zweck auf bereits durchgeführte Untersuchungen zurückzugreifen.

Dabei werden zunächst die Grundsätze und die historische Entwicklung der Restorative Justice einschließlich der in Deutschland dargestellt. Im Anschluss folgt der theoretische Teil, in welchem aufgezeigt wird, welche verzerrenden Einflüsse bei Rückfalluntersuchungen möglicherweise auftreten können. Dies sind im Einzelnen:

¹ Der Begriff „Restorative Justice“ wird im weiteren Verlauf ausführlich erläutert; zunächst nur soviel: Ein wesentlicher Aspekt dieses Ansatzes besteht in der Herbeiführung von Verhandlungen zwischen Täter und Opfer einer Straftat. Dabei soll dem Täter ermöglicht werden, eine beiderseits akzeptierte Wiedergutmachung zu leisten und dadurch das Strafbedürfnis der Gesellschaft zu reduzieren.

² Vgl. Knoerchen 2004.

- eine Verzerrung durch die Auswahl der Teilnehmer an Restorative Justice-Maßnahmen (Selection Bias): durch die Täter selbst sowie durch die Opfer oder auch durch die zuweisende Behörde oder die tätigen Mediatoren,
- Unterschiede in den verglichenen Gruppen im Hinblick auf Tatschwere oder Alter und
- eine systembedingte Verzerrung der verglichenen Gruppen durch unterschiedliche Anreizstrukturen im Restorative Justice-Programm und im herkömmlichen System, welche das Verhältnis zwischen Schuldigen und Unschuldigen in den beiden Gruppen verändern.

Im Anschluß werden acht Studien zur Rückfälligkeit nach der Teilnahme an Restorative Justice-Programmen untersucht. Auf die Anfälligkeit für die Verzerrungen, die oben erläutert wurden, wird gesondert eingegangen. Die untersuchten Studien stammen aus verschiedenen Ländern und Rechtskreisen, die untersuchten Programme jedoch sind vergleichbar.

Am Ende wird die Frage aufgeworfen, ob das Bestreben nach einer verbesserten Spezialprävention durch Restorative Justice generalpräventive Effekte des herkömmlichen Systems kompromittieren könnte.

I. Überblick über die Fragestellung und die Entwicklung der Restorative Justice

Im Zuge der kriminologischen Diskussion um die „ideale“ Reaktion des Gesetzgebers auf Straftaten sind in den letzten Jahrzehnten verstärkt Meinungen laut geworden, die als oberstes Strafziel weniger die Abschreckung und Verhinderung weiterer Straftaten ansehen, als vielmehr eine Wiedergutmachung der Tat und die Reintegration des Täters in den legalen Bereich des Zusammenlebens³. Insbesondere sollte nach dieser Ansicht weniger der Staat als das Opfer in den Strafzumessungsdialog mit dem Täter eintreten, um beiden Seiten das Gefühl zu geben, sie selbst würden aktiv das durch die Straftat aufgeworfene Problem lösen und sich nicht auf Gedeih und Verderb den anonymen Mechanismen des Strafverfolgungssystems ausliefern⁴.

Außer einer Abkehr vom reinen Vergeltungsgedanken des Strafrechts versprechen sich die Anhänger dieses Ansatzes eine Besserstellung der Opfer⁵, eine Milderung von Strafen⁶ und generell eine allgemeine Wiederherstellung des Status vor der Straftat im Rahmen des Möglichen⁷. Man nennt diesen Ansatz im angelsächsischen Sprachraum daher „Restorative Justice“ („Wiederherstellende Gerechtigkeit“)⁸.

In Deutschland hat dieser Gedanke, unter anderem durch Möglichkeiten der Strafmilderung sowohl im Ermittlungsverfahren als auch vor Gericht, im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung Eingang in das Strafrecht gefunden⁹.

Dogmatisch interessant ist in diesem Zusammenhang, dass schon durch den Gebrauch des Wortes „Täter“ in der StPO, also den Regeln des Ermittlungsverfahrens bis hin zur Entscheidung des Gerichts, klar wird, dass die Unschuldsvermutung hier zumindest aufgeweicht wird¹⁰. Insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit Teilnehmer an einem solchen Projekt überhaupt schuldig im strafrechtlichen Sinne sind (was unten noch ausführlich untersucht wird), ist es lohnend, diesen Punkt in der Erinnerung zu behalten.

³ Vgl. zuerst Braithwaite 1989.

⁴ Vgl. hierzu Galaway/Hudson 1996.

⁵ Vgl. dazu Braithwaite, 1989.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. BT Drucksache 12/6853, S. 21.

¹⁰ Vgl. Müller 2001, S.569ff.

Eine Frage, die die Forscher in vielen Modellprojekten und -versuchen beschäftigt hat, ist naheliegenderweise die, inwieweit eine solche Strafmilderung sich auf die Spezialprävention/Rehabilitation, sprich die Rückfallquote unter Straftätern auswirkt¹¹.

Dabei stellen die Untersuchungen, deren Aussagewerte stark schwanken und denen nicht einmal ihre Urheber endgültige Beweiskraft attestieren¹², fast übereinstimmend fest, dass Teilnehmer von Täter-Opfer-Ausgleich-Programmen im Mittel eine um ca. 5 %¹³ (konservativ) verminderte Rückfallquote im Vergleich mit Personen aufweisen¹⁴, die das herkömmliche System durchlaufen haben.

Die angebotenen Erklärungen für dieses Phänomen laufen nach der Zielsetzung¹⁵ der Befürworter der Restorative Justice hauptsächlich auf zwei Bereiche hinaus:

- einen eher soziologischen Ansatz, welcher besagt, dass neben einer Verbesserung des gesellschaftlichen Umfeldes, in dem die Tat stattfand (sog. „healing“¹⁶), dem Täter durch die Interaktion mit dem Opfer und durch den Eindruck, angerichtetes Unheil selber wieder gutgemacht zu haben, sowie sein eigenes Schicksal im Prozess eher in der Hand zu halten, für die Zukunft ein größeres Instrumentarium gesellschaftlich gebilligten Handelns zu Teil werde¹⁷, und
- einen psychologischen Ansatz, nach welchem der Täter durch vermindertes Außenseitertum die Regeln der Gesellschaft, welcher er sich zugehörig fühlt, eher akzeptieren wird („preference shaping“)¹⁸.

Auch aus der Sicht der ökonomischen Theorie der Kriminalität ist eine Rückfallreduktion durch gesenkte Strafen, insbesondere Haftvermeidung denkbar: Je weniger ein Mensch durch Bestrafung, insbesondere Haft, stigmatisiert und an legalen Erwerbsmöglichkeiten gehindert wird, desto mehr mag er in Zukunft motiviert sein, legale Wege des Erwerbs zu beschreiten¹⁹.

¹¹ Siehe Abschnitt II unten.

¹² Siehe unten Abschnitt III.

¹³ Diese Prozentangabe ist, wie gesagt, nur ein Mittelwert. Es fehlen Angaben über die Vorher-Nachher-Zahlen.

¹⁴ Vgl. unten. Die Zahl 5 % taucht – meistens ohne nähere Angaben – oft in der Literatur auf, die die Studien nur zitiert.

¹⁵ Es ist hier wichtig darauf hinzuweisen, dass die Verminderung von Rückfälligkeit nur eines von mehreren Zielen der Restorative Justice ist, nach vielen Autoren nicht einmal das primäre. In dieser Untersuchung kann jedoch auf andere Auswirkungen der Restorative Justice nicht eingegangen werden.

¹⁶ Vgl. dazu Zehr 1990, m.w.N.

¹⁷ Sog. „expansion of choice sets“, vgl. auch Braithwaite 1989.

¹⁸ Dazu grundsätzlich auch Dau-Schmidt 1990.

¹⁹ Vgl. hierzu Shepherd 2004 über „Nachwirkungen von Haftstrafen“, hauptsächlich für erwartete Einnahmeverluste.

II. Probleme bei der Ermittlung von Rückfallquoten nach Restorative Justice-Maßnahmen im Vergleich zu herkömmlichen Systemen

Um die Auswirkungen von Restorative Justice-Maßnahmen mit Ergebnissen des herkömmlichen Systems zu vergleichen, werden in den hier dargestellten Studien typischerweise Vergleichsgruppen gebildet, deren spezifische Rückfallquoten (nach zum Teil sehr unterschiedlichen Systemen) ermittelt und diese einander gegenübergestellt. Dabei bestehen die Vergleichsgruppen zumeist einerseits aus Personen, die eine Restorative Justice-Maßnahme absolviert haben, und andererseits aus Personen, die nach einer Anklage oder Festnahme ein Verfahren nach den jeweils herkömmlichen Systemen durchliefen.

Um jedoch sicherzustellen, dass eventuell festgestellte Unterschiede in den ermittelten Rückfallquoten zweifelsfrei auf die Teilnahme an der Maßnahme zurückgeführt werden können, müssen die Vergleichsgruppen möglichst identische Eigenschaften bzw. Voraussetzungen aufweisen. Je nach Versuchsanordnung können hierbei Verzerrungen auftreten, die die Erkenntnisse aus der Studie relativieren.

1. Selection Bias

Restorative Justice-Maßnahmen sind auf die freiwillige Mitwirkung der Täter – und der Opfer – angewiesen. Nur wenn Täter und Opfer im gemeinsamen Gespräch, welches insbesondere dann, wenn es um die zu erbringende Wiedergutmachung geht, durchaus Verhandlungscharakter annehmen kann²⁰, eine Übereinkunft erzielen, gilt die Maßnahme als erfolgreich absolviert. Nicht einmal die bloße Aufnahme dieser Gespräche kann Täter oder Opfer auferlegt werden.

Dies könnte dazu führen, dass lediglich solche Täter der Maßnahme überhaupt zustimmen, die von vornherein stärker an einer Wiedergutmachung und Entschuldigung interessiert sind als andere. Sie könnten entweder ein schlechteres Gewissen haben oder eher bereit sein, Verantwortung für ihr Fehlverhalten zu übernehmen. Möglicherweise fühlen sie sich der Gesprächssituation auch eher gewachsen. Es erscheint nicht weltfremd, zu vermuten, dass solche Täter von Haus aus ein geringeres Rückfallrisiko aufweisen als andere, was auch mit Erkenntnissen aus der Täterpsychologie korrespondiert²¹. Dieser Effekt, der in der Studie von McCold und Wach-

²⁰ Dazu grundsätzlich Knoerchen 2004.

²¹ Vgl. Gribbohm zu § 46 StGB in Jähnke et al. 2003, Rdnr. 23.

tel auch empirisch nachgewiesen wird²², wäre der klassische Fall einer Autoselektion (Self Selection). Er verzerrt das Ergebnis einer Studie genau dann, wenn man eine Gruppe von erfolgreichen Absolventen einer Restorative Justice-Maßnahme mit einer Gruppe von Personen vergleicht, die einer Maßnahme nicht zugestimmt haben.

Da aber auch die Opfer einer Straftat der Durchführung einer Restorative Justice-Maßnahme zustimmen müssen, könnten auch sie motiviert sein, umso eher einzuwilligen, je günstiger die Sozialprognose des Täters einzuschätzen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Möglichkeiten des Täters, Wiedergutmachung zu leisten, größer sind, z.B. wenn er erwerbstätig ist²³, aber auch, wenn sie seine Reue als aufrichtig empfinden oder sein Umfeld günstig einschätzen. Umgekehrt könnte ein ausgleichswilliger Täter die Ablehnung durch sein Opfer als erneute Kränkung empfinden und womöglich noch größere Zweifel bezüglich der zukünftigen Rechtstreue aufbauen.

Und schließlich bedarf es für die Durchführung einer Restorative Justice-Maßnahme auch der Fallzuweisung durch Behörden (in Deutschland typischerweise der Staatsanwaltschaft) oder Gerichte sowie der Mitwirkung von Personen, die zwischen Täter und Opfer zu vermitteln versuchen (Mediatoren). Auch bei ihnen erscheint es denkbar, dass sie eher erfolgsversprechende Fälle zuweisen bzw. diese mit größerem Einsatz bearbeiten²⁴.

2. Schwere der Kriminalität, Art des Vergehens, Vorstrafen, Alter

Auch die Deliktsschwere innerhalb der einzelnen Kontrollgruppen kann das Ergebnis einer Studie verzerren, wenn man davon ausgeht, dass die Urheber schwererer Vergehen eher zur Rückfälligkeit neigen²⁵. Dies trifft auch auf das Alter der verglichenen Personen zu: junge Menschen neigen eher zu Rückfälligkeit als ältere Straftäter²⁶.

Schließlich deuten einige Studien an, dass die Art des Vergehens, hauptsächlich die Unterscheidung zwischen Körperverletzungen und Vermögensdelikten, Auswirkun-

²² Vgl. McCold/Wachtel 1998.

²³ Die Sozialprognose von Erwerbstätigen wird in der Kriminologie günstiger angesehen, vgl. Gribbohm zu § 46 StGB in Jähnke et al., RdNr. 185.

²⁴ Vgl. Knoerchen 2004, S. 200 ff.

²⁵ Dölling/Hartmann 2003 und Umbreit et al. 2001 arbeiten mit einem Strafschwereindex. Ob sich jedoch generell aus der Schwere des Vergehens ein Effekt auf Rückfallwahrscheinlichkeit ableiten lässt, ist empirisch schwerlich nachzuweisen, da meistens der Aspekt der „kriminellen Karriere“ eine Rolle spielt.

²⁶ Minthe 2003, S. 221.

gen auf die Ergebnisse der Untersuchung haben kann. Eine Aufteilung nach diesen beiden Merkmalen erscheint daher sinnvoll.

Innerhalb der Gewaltvergehen könnte es angeraten sein festzustellen, ob sich Täter und Opfer vor der Tat kannten, und in welcher Beziehung sie zueinander standen bzw. stehen, da dies ebenfalls auf die Rückfälligkeit Auswirkungen haben könnte. Denn einerseits könnten sich gewaltverseuchte Freundeskreise eher auflösen oder vertragen, andererseits ist das Rückfallrisiko bei häuslicher Gewalt in aller Regel sehr hoch.

Auch die Frage, ob ein Täter drogensüchtig ist und daher unter Beschaffungsdruck steht, mag hier von Belang sein.

3. Verzerrungseffekte durch unterschiedliche Geständnisanreize in verschiedenen Systemen

Der letzte mögliche Verzerrungseffekt, der hier dargestellt werden soll, ist systemimmanent und betrifft den Status der Teilnehmer an Restorative Justice-Programmen hinsichtlich ihrer Schuld oder Unschuld.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die oben getroffene Feststellung verwiesen, dass z.B. im deutschen Strafprozessrecht der Begriff „Täter“ in Täter-Opfer-Ausgleich angesichts der Unschuldsvermutung einen faden Beigeschmack hat. Denn wenn eine Person etwa verhaftet oder angezeigt wird, steht ihre strafrechtliche Schuld keineswegs fest.

Sieht sich aber eine Person einer strafrechtlichen Anschuldigung gegenüber, so entscheiden andere über das Ergebnis des nun einsetzenden Prozesses. Konkret bedeutet dies, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln, die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht feststellt und im Anklagefall das Gericht einen Schuldspruch verhängt, gegen Auflage einstellt oder freispricht. Die beteiligten Institutionen verfügen dabei zwar über die Fähigkeit, mehr als rein zufällig über die tatsächlichen Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten/Angeklagten zu entscheiden (positive Unterscheidungsfähigkeit)²⁷, gleichwohl können sie Fehler erster und zweiter Ordnung begehen, nämlich Schuldige nicht anklagen oder freisprechen oder Unschuldige anklagen und verurteilen. Angesichts der Unterscheidungsfähigkeit des Systems und den Anforderungen an einen Schuldspruch erscheint es realistisch da-

²⁷ Zu den „detection skills“ von Richtern siehe Kirstein 1999, S 65ff.

von auszugehen, dass einerseits weniger unschuldige Personen als schuldige angeklagt werden und andererseits die Verurteilungswahrscheinlichkeit von Schuldigen höher liegt als die von Unschuldigen.

Eine angeschuldigte Person, schuldig oder unschuldig, sieht demnach mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und Bestrafung entgegen, sie wird diese Wahrscheinlichkeit auch subjektiv (ebenfalls imperfekt) einschätzen können und dies regelmäßig dann tun, wenn sie eine Entscheidung treffen muss, wie sie selbst sich im außergerichtlichen und ggf. gerichtlichen Verfahren verhält.

Da das Strafverfolgungssystem nur über begrenzte Ressourcen verfügt, wird es bestrebt sein, diese effizient einzusetzen. Das bedeutet, dass es die Kooperation des Angeschuldigten/Angeklagten honorieren wird, wenn es dadurch weniger Ressourcen auf das Verfahren verwenden muss. Dies ist unter anderem der Grund dafür, dass einem Geständnis der angeschuldigten Person regelmäßig eine Straferleichterung folgt, diese wird oftmals explizit in Aussicht gestellt²⁸. Der Angeschuldigte oder Angeklagte hat demnach innerhalb des Verfahrens die Möglichkeit, durch ein Geständnis einerseits die Wahrscheinlichkeit seiner Verurteilung drastisch zu erhöhen (in dem hier untersuchten Modell der Einfachheit halber auf eins), andererseits aber geringer bestraft zu werden, als würde er ohne Geständnis verurteilt.

Unterstellt, dieser Mechanismus sei der Person klar (wovon wohl auszugehen sein wird, insbesondere bei anwaltlicher Vertretung), wird sie daher die „sichere“ Strafe, also die – subjektiv bzw. bei vorheriger Festlegung des Gerichts objektiv – erwartete Strafe nach Geständnis mit der „unsicheren“ Strafe ohne Geständnis vergleichen. Diese ergibt sich aus dem Produkt der wahrgenommenen Verurteilungswahrscheinlichkeit und der ursprünglich angedrohten Strafe.

Ein Zahlenbeispiel: Verortet der Angeschuldigte/Angeklagte die Wahrscheinlichkeit, verurteilt zu werden, bei 50 % und beträgt die Strafe ohne Geständnis 100€, dann beträgt seine Straferwartung ohne Geständnis 50€. Würde ihm nun eine Strafe nach Geständnis in Aussicht gestellt, die unterhalb von 50€ liegt (bzw. erwartet er sie in diesem Bereich), dann würde er gestehen und diese Strafe akzeptieren. (Liegt die

²⁸ In den USA ist durch die Möglichkeit des „plea bargaining“ ein solches Abkommen zwischen den Parteien erheblich formalisierter als in Deutschland. Gleichwohl führt das Geständnis des Angeklagten auch in der BRD fast zwangsläufig zu einer Strafmilderung: das System erkaufte sich Ressourcensparnis durch verminderten Aufwand mit Straferleichterung. Zum „plea bargaining“ vgl. Bibas 2004.

Strafe nach Geständnis bei exakt 50€, käme es auf seine Risikoneigung an). Dies geschieht wohlgerne auch in den Fällen, in denen er unschuldig ist.

In einem System, welches die Möglichkeit einer Restorative Justice-Maßnahme eröffnet, wird eine angeschuldigte/angeklagte Person einer solchen Maßnahme nur dann zustimmen, wenn die in Aussicht gestellte Strafe nach einer solchen Maßnahme unterhalb der Strafe liegt, die nach Geständnis zu erwarten wäre – sonst würde das Geständnis gewählt werden. Dies entspricht auch der Realität: nach TOA bzw. Schadenswiedergutmachung kann in Deutschland ganz von Strafe abgesehen werden, wohingegen nach Geständnis allein immer noch die angedrohte Mindeststrafe verhängt werden müsste.

Dies hat zur Folge, dass bei einem Vergleich der beiden Systeme berücksichtigt werden muss, dass im Restorative Justice-Modell schon bei geringerer wahrgenommener Verurteilungswahrscheinlichkeit ein Geständnis erfolgen wird, da die „sichere“ Strafe nun noch niedriger liegt: Liegt sie, um im Beispiel zu bleiben, bei unterhalb von 40€, genügt bereits eine wahrgenommene Verurteilungswahrscheinlichkeit von 40 %, um der Maßnahme zuzustimmen.

Dies impliziert: Das hier dargestellte System, das dem System der Restorative Justice sehr nahe kommt, erzeugt absolut mehr Fälle, in denen ein strafrechtliches Verfahren mit einer Sanktion endet als das herkömmliche Verfahren, diese Sanktionen liegen aber jeweils unter der ursprünglichen Strafhöhe.

Wie bereits ausgeführt, sagt die Verurteilungswahrscheinlichkeit einer Person noch nichts über ihre tatsächliche Schuld aus²⁹. Diejenigen Personen, die sich im herkömmlichen System ab einer Verurteilungswahrscheinlichkeit von 50 % aufwärts für ein Geständnis entscheiden und z.B. 49€ Strafe zahlen, ist ein bestimmter Prozentsatz unschuldig, den wir nicht kennen. In der Gruppe der Restorative Justice-Teilnehmer, also solche Personen, deren Verurteilungswahrscheinlichkeit mindestens 40 % beträgt und z.B. 39€ Strafe zahlen, ist der Prozentsatz zunächst identisch, das heißt, es sind zwar mehr Schuldige und Unschuldige sanktioniert worden, ihre Anteile stehen aber noch im selben Verhältnis.

Dies ändert sich auch nicht, wenn wir realistischerweise davon ausgehen, dass sich in der betrachteten Personenmenge mehr Schuldige als Unschuldige befinden: Das Strafverfolgungssystem operiert, wie ausgeführt, mit einer gewissen Trennschärfe

²⁹ Zu der Wahrscheinlichkeit, in den USA unschuldig verurteilt zu werden, vgl. Givelber 1997.

(positive Unterscheidungsfähigkeit), so dass wir davon ausgehen können, dass es nicht rein zufällig zur Bestrafung kommt, sondern dass es in der Mehrzahl solche trifft, die tatsächlich schuldig sind.

Dieses Screening führt aber ebenfalls dazu, dass diejenigen Unschuldigen, die sich bereits in der Unterzahl befinden, außerdem noch generell eine geringere Verurteilungswahrscheinlichkeit aufweisen werden als tatsächlich schuldige Personen. Dies führt nun dazu, dass sich in den zwei verschiedenen diskutierten Welten das Verhältnis der Schuldigen und Unschuldigen zueinander verändert: der Anteil der Unschuldigen ist im Restorative Justice-System höher. Dies soll hier zunächst durch ein weiteres Zahlenbeispiel illustriert werden, eine genaue mathematische Herleitung findet sich im Anhang.

Gegeben, 1000 Personen gerieten ins Fadenkreuz der Justiz, davon 100 zu Unrecht. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit der Schuldigen liegt gleichmäßig verteilt zwischen 0,6 und 0,9; die der Unschuldigen ebenso gleichmäßig zwischen 0,5 und 0,8.

Im herkömmlichen System liegt die Verurteilungswahrscheinlichkeit, ab der ein Geständnis erfolgt, bei 0,8, in einem System der Restorative Justice bereits bei 0,7.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, dass der Anteil der Unschuldigen im Restorative Justice-System steigt, obgleich absolut mehr schuldige Personen sanktioniert werden.

	Schuldige ($p \in [0,6;0,9]$)	Unschuldige ($p \in [0,5;0,8]$)	Sanktionierte	% der Un- schuldigen
herkömmliches System ($G=0,8$)	450	25	475	5,2
Restorative Justice ($G=0,7$)	675	50	725	6,9

*Tab.: Anteil der unschuldig Sanktionierten
(eigene Darstellung)*

Bilden die hier getroffenen Annahmen die Realität ab, so würde dies bedeuten, dass in einem Restorative Justice-System tendenziell der Anteil der unschuldig Sanktionierten größer wäre als in einem System wie dem herkömmlichen, das zwar weniger Individuen, anteilig aber auch mehr Schuldige bestraft.

Dieser Effekt verstärkt sich noch, wenn man – wie in einer Studie geschehen, siehe unten – die Vergleichsgruppe aus verurteilten Straftätern rekrutiert, da wiederum einige Unschuldige inzwischen durch die höhere Trennschärfe des Systems nicht verurteilt wurden.

Es soll hier nicht darum gehen, diese mögliche Auswirkung, die sich aus der größer werdenden Unschärfe des Strafsystems ergeben kann, zu bewerten. Für eine statistische Untersuchung jedoch bedeutet dieser Effekt, wenn er tatsächlich zutrifft, folgendes:

In einer Gruppe von Personen, die ein Restorative Justice-Programm durchlaufen haben, befinden sich tendenziell mehr unschuldige Personen als in einer möglichen Vergleichsgruppe. Damit könnte ein Vergleich dahingehend verzerrt werden, dass unschuldig Verurteilte – so sie denn per definitionem überhaupt rückfällig werden können – weniger zu Straftaten neigen als zu Recht bestrafte. Dies erscheint deshalb realistisch, weil sie offensichtlich eine geringere Kriminalitätsneigung aufweisen als jene, die tatsächlich straffällig geworden sind.

Dies trifft sogar dann zu, wenn diese Gruppe auch erfolglose Mediationsfälle beinhaltet, da zunächst ein Geständnis des Täters bzw. ein gerichtlich nicht festlegendes Anerkenntnis der Schuld³⁰ – jedenfalls in den allermeisten Fällen, vgl. unten – erforderlich war.

Sollte der oben beschriebene Effekt tatsächlich greifen, dann stellt sich die wahrscheinlich unbeantwortbare Frage nach seiner Quantität. Dies ist jedoch im großen Zusammenhang des Problems von untergeordnetem Interesse: entscheidend war vielmehr, deutlich zu machen, dass die unterschiedliche Anreizstruktur der verglichenen Systeme, wie in der Auswertung von McCold und Wachtel bereits angedeutet, zwangsläufig zu Unwägbarkeiten in ihrer Vergleichbarkeit führt.

4. Konsequenzen für Rückfalluntersuchungen

Kann man die Unterschiede in den zu vergleichenden Gruppen im Hinblick auf Alter, Strafschwere etc. dadurch ausgleichen, dass man ein genaues Matching durchführt und etwa nach erstellten Indizes normiert, so muss man hinsichtlich der Unterschiede bzgl. Selektion oder Schuld/Unschuld darauf achten, dass die zu vergleichenden

³⁰ Zu diesem Begriff vgl. Abschnitt III unten.

Gruppen aus Personen bestehen, die innerhalb der Systeme an vergleichbaren Punkten des Prozesses stehen, ohne dass bereits eine Selektion stattgefunden hat.

So erscheint es wenig aussagekräftig, etwa Absolventen eines Programms mit Nichtabsolventen zu vergleichen oder Absolventen mit verurteilten Straftätern. Tatsächlich kann insbesondere die systemimmanente Verzerrung nach schuldigen und unschuldigen Personen nur dadurch vermieden werden, dass zwei Personengruppen aus unterschiedlichen Systemen verglichen werden, die zu Beginn des Prozesses, idealerweise ohne in der Erwartung von Straferleichterung eine Tat gestanden zu haben, gleichermaßen nach Geständnis für die Durchführung eines Restorative Justice-Programms in Frage kämen. Dies würde zwar bedeuten, dass in der Restorative Justice-Gruppe nicht alle (vielleicht sogar nur sehr wenige) Personen das Programm erfolgreich absolvieren würden, dafür wäre aber eine Vergleichbarkeit der ermittelten Rückfallquote eher gewährleistet.

Es folgt nun ein Überblick über durchgeführte Studien aus dem In- und Ausland, unter besonderer Berücksichtigung der Anfälligkeit ihrer Aussagen für die oben beschriebenen möglichen Verzerrungen.

III. Internationale Rückfalluntersuchungen im Überblick

1. Restorative Policing Experiment – The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project, Studie von McCold und Wachtel, 1998³¹

Diese amerikanische Studie evaluiert ein Pilotprojekt aus den Jahren 1995-97, welches in Bethlehem, PA (USA), durchgeführt wurde und zum Ziel hatte, das Konzept der Restorative Justice bei straffälligen Jugendlichen in der Praxis zu erproben.

Dabei wurden mit jugendlichen Erststraftätern, die ein strafprozessrechtlich irrelevantes Schuldanerkenntnis abgegeben hatten, sowie deren Opfern und den jeweiligen Familien sog. „Group Conferences“ abgehalten (die Organisatoren orientierten sich an dem australischen „Wagga-Modell³²“), in deren Verlauf die beteiligten Parteien eine gemeinsame Konsequenz der strafbaren Handlung erarbeiteten, was eine Entschädigung des Opfers typischerweise mit einschloss. Es ist dieser letzte Aspekt, der einen Vergleich der Vorgehensweise mit den deutschen Methoden des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Schadenswiedergutmachung erlaubt.

Die verhandelten Straftaten bewegten sich im Bereich der leichten Kriminalität; hauptsächlich handelte es sich um leichtere Eigentumsdelikte und einfache Körperverletzung (d.h. ohne Waffengewalt und bleibende körperliche Schäden, vgl. §§ 223 ff StGB).

Als erste Besonderheit der Studie von McCold und Wachtel ist zu nennen, dass die Autoren selbst eine Verringerung der Rückfälligkeit von Straftätern nicht als oberstes Ziel von Restorative Justice nennen. Vielmehr komme es darauf an, den Bedürfnissen der beteiligten Personen sowie der betroffenen Gemeinde, sprich dem Teil der Gesellschaft, in dessen Kontext das Vergehen stattfand, Rechnung zu tragen. Die Verringerung der Rückfälligkeit sei deshalb auch nur eine untergeordnete Aufgabe der Restorative Justice, welche gleichwohl schon deshalb von Wichtigkeit sei, weil eine Verhinderung von zukünftigen Taten Anliegen auch und gerade der Opfer sei³³.

³¹ Vgl. McCold/Wachtel 1998.

³² Das historische Vorbild für dieses Modell stammt aus der Kultur der australischen Aborigines. Es beinhaltet eine Zusammenführung der Familien von Täter und Opfer und die Erarbeitung eines Wiedergutmachungsplans unter Vermittlung der Stammesoberen. Vgl. hierzu Moore/McDonald, 1995.

³³ McCold und Wachtel zitieren als Beleg Karmen 1990, S. 166, der sich wiederum auf die National Crime Survey beruft.

Die durchgeführte Rückfalluntersuchung betrifft drei Personengruppen, nämlich diejenigen Straftäter, welche das Programm erfolgreich im Sinne einer Einigung mit dem Opfer absolviert haben (80 Personen), diejenigen, welche dem Programm nicht zugestimmt haben (109 Personen), und schließlich eine Kontrollgruppe, bestehend aus straffälligen Jugendlichen, welche für das Programm in Frage gekommen wären, aber von vornherein nicht die Möglichkeit erhielten, um die Auswirkungen des Programms besser vergleichen zu können (103 Personen).

Ein Rückfall ist in der Versuchsanordnung durch eine Verhaftung durch die Polizei definiert, einer Verurteilung bedarf es nicht. Der Beobachtungszeitraum betrug zwölf Monate.

Obleich die Rückfälligkeit innerhalb der Gruppe derjenigen Personen, die das Programm absolviert haben, deutlich geringer ausfällt als die der Kontrollgruppe (ca. 20 % verglichen mit 30 %), führen dies die Autoren nicht auf das Programm selbst zurück, sondern auf die bereits oben beschriebene Autoselektion: Diejenigen Täter, die das Programm für sich abgelehnt hatten, wurden zu 40 % wieder rückfällig. Dies lässt darauf schließen, dass die erfolgreichen Absolventen des Programms von Anfang an ein geringeres Rückfallrisiko aufwiesen, da sie bereit waren, sich mit den Folgen ihres Tuns aktiv auseinander zu setzen.

Abschließend kommen die Autoren der Studie zu dem Ergebnis, dass eine Reduzierung von Rückfälligkeit durch die Anwendung des dargestellten Projektes in der Untersuchung nicht nachweisbar ist. Sie messen ihren Ergebnissen aufgrund der geringen Fallzahlen allerdings nur geringe Bedeutung zu.

2. A Summary of the Evaluations of Six California Victim Offender Reconciliation Programs, Studie von Evje und Cushman, 2000³⁴

Wie in der vorigen Studie untersuchen die Autoren sechs verschiedene Programme für (im unteren Deliktschwerebereich) straffällige Jugendliche, welche in einer direkten, organisierten Auseinandersetzung mit dem Opfer eine Lösung des Konflikts erarbeiten sollten, die auch hier typischerweise mit einer Entschädigung in Geld oder Arbeitsleistung zugunsten des Opfers endete. Dabei handelt es sich um sechs Projekte in unterschiedlich großen Gemeinden in Kalifornien, welche von unterschiedli-

³⁴ Vgl. Evje/Cushman 2000.

chen Organisationen betreut wurden und in keiner Weise miteinander vernetzt waren.

Hinsichtlich der logistischen Ausgestaltung ist anzumerken, dass die meisten Fälle, die untersucht wurden, von einer Behörde zugewiesen wurden, die eine kalifornische Besonderheit darstellt, nämlich dem Department of Probation. Es wird automatisch eingeschaltet, sobald gegen einen Jugendlichen eine Anzeige vorliegt. Führt diese Anzeige nicht zu einer Inhaftierung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, kann das Department of Probation den Fall in eigener Regie weiterbehandeln und dem Jugendlichen Auflagen erteilen, etwa gemeinnützige Arbeit zu leisten, (festgesetzte) Ausgleichszahlungen zu leisten oder sich einem Verbrechenspräventionsprogramm zu unterziehen. Auch eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ist möglich³⁵.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei mehreren untersuchten Programmen das Treffen zwischen Tätern und Opfern erst stattfand, nachdem der Täter bereits verurteilt war und das Gericht die Weisung erteilt hatte, dass auf diese Art und Weise die Bewährungsaufgaben von Täter und Opfer gemeinsam festgelegt werden sollten. Dies wurde nicht eindeutig quantifiziert, als Verweisquelle wurde lediglich „Gericht“ angegeben, ohne zwischen Verhandlung und Urteil zu unterscheiden.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass auch die Polizei teilweise in Eigenregie Fälle an die Projektleitung überweisen durfte.

*a. Los Angeles County*³⁶

Das Programm in Los Angeles unterschied sich von den anderen dadurch, dass die Organisation Fälle häufiger als in anderen Programmen von anderen Quellen als dem Department of Probation überwiesen bekam (38 %). Auffällig ist, dass keine Angaben darüber gemacht werden, inwieweit ein Schuldeingeständnis der Täter notwendig war, um für das Programm in Frage zu kommen.

Verglichen werden Angaben über eine erneute Verhaftung der Jugendlichen über einen Zeitraum von einem Jahr. Dabei wird eine Gruppe aus Programmabsolventen (153 Personen) einer Gruppe von Personen gegenüber gestellt, die für das Programm in Frage gekommen wären und auch absolvieren wollten, was jedoch an der

³⁵ Vgl. zu dieser Behörde Calif. Penal Code Sections 1203.5 und 1203.6. Zur organisatorischen Ausgestaltung in einem Einzelfall, vgl. http://www.co.alameda.ca.us/probation/240_Facts_Booklet.pdf.

³⁶ Vgl. Evje/Cushman 2000, S. 33.

Ablehnung der Opfer scheiterte (81 Personen). Die Ersttaten werden nach „felons“ und „misdemeanors“ unterschieden (etwa: Verbrechen und Vergehen gem. § StGB); der Effekt wurde kontrolliert.

Dies bedeutet, dass hier keine Autoselektion stattfand, auch systemimmanente Verzerrungen konnten nicht auftreten. Gleichwohl könnte das Ergebnis der Studie dadurch verzerrt worden sein, dass eine Selektion durch die Opfer durchgeführt wurde.

Im Ergebnis wies die Gruppe der Programmabsolventen eine um 51 % verminderte Rückfälligkeit auf (35 % Rückfälligkeit in der Kontrollgruppe, 15 % in der Gruppe der Absolventen).

*b. Mendocino County*³⁷

Das Programm in Mendocino County versorgte das kleinste Gebiet, das im Rahmen der Studie untersucht wurde. Es verlangte ein Schuldeingeständnis der Täter (strafprozessrechtlich nicht bindend).

Es werden 39 Personen, die das Programm erfolgreich beendet haben, mit 38 Personen verglichen, die für das Programm in Frage gekommen wären, aber entweder ablehnten oder aus logistischen Gründen (kein Mediator verfügbar) nicht aufgenommen wurden. Eine genaue Quantifizierung erfolgt nicht. Rückfall ist definiert als eine erneute Verhaftung innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von neun Monaten.

Im Ergebnis beträgt die Differenz in der Rückfallquote zwischen den Gruppen ca. 28 Prozentpunkte (43 % gegenüber 15,6 % Rückfälligkeit) zugunsten der Projektgruppe. Hier ist ein Autoselektionseffekt denkbar.

*c. Orange County*³⁸

Auch aus dem Bericht über das Programm in Orange County geht nicht hervor, ob ein Schuldeingeständnis Teilnahmevoraussetzung war. Die Zuweisungen erfolgten zu 40 % durch das Department of Probation, zu 20 % durch Gerichte, vor oder nach dem Urteil (keine genaue Quantifizierung), und zu 40 % durch Polizei und Staatsanwaltschaft (keine genaue Quantifizierung).

Einer Gruppe von 121 Personen, die das Programm absolviert haben, wird eine Gruppe von 49 Personen, bei denen keine Einigung zwischen Tätern und Opfern erreicht wurde (aus welchen Gründen auch immer), gegenübergestellt. Es geht nicht

³⁷ Ebd., S. 45.

³⁸ Ebd., S. 55.

aus der Studie hervor, wie Rückfälligkeit definiert wird. Im Ergebnis liegt sie in der Gruppe der erfolgreichen Absolventen 83 % (38,8 % bzw. 6,6 %) unter der Kontrollgruppe, allerdings gibt es keine Angaben zum Beobachtungszeitraum. Auch hier könnte sowohl Autoselektion als auch Selektion durch Opfer eine Rolle gespielt haben.

*d. Santa Barbara County*³⁹

Dieses Programm zeichnet sich dadurch aus, dass hier der überwiegende Teil der Täter (98 %) bereits durch ein Gericht oder das Department of Probation mit einer Sanktion belegt wurde (etwa gemeinnützige Arbeit oder auch Ausgleichszahlungen) und dass während der Verhandlungen zwischen Tätern und Opfern lediglich eine Aussprache herbeigeführt werden sollte. Diese endete meistens in einer Form der Entschuldigung ohne weitere Konsequenzen für den Täter. Für das Programm kamen auch Jugendliche in Frage, die bereits ein Vorstrafenregister aufwiesen. Ein Schuldeingeständnis wurde hier – offensichtlich – nicht verlangt.

Die Gruppe derjenigen Personen, die das Programm absolviert haben (54 Personen) wird verglichen mit einer ebenso großen Personengruppe, die der ersten Gruppe im Hinblick auf Alter, Rasse, Geschlecht und Vergehen möglichst gleicht. Der Beobachtungszeitraum beträgt etwa 18 Monate. Im Ergebnis weisen die beiden verglichenen Gruppen keine Unterschiede in der Rückfälligkeit auf (Rückfall ist auch hier als erneute Verhaftung definiert), die Ergebnisse sind aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch nicht statistisch signifikant. Hier können offensichtlich keine systemimmanenten Verzerrungen auftreten, da beide Gruppen zuvor verurteilt worden sind und das Programm keine weitergehenden Straferleichterungen in Aussicht stellte. Ein solches System unterscheidet sich allerdings sehr stark von den übrigen hier untersuchten, da typischerweise Restorative Justice-Programme vor einem Urteilsspruch durchgeführt werden (so auch in Deutschland).

*e. Santa Clara County*⁴⁰

In diesem Programm werden jugendliche Täter sowohl vor als auch nach einem gefällten Urteil bzw. einer Sanktion durch das Department of Probation zu Konferenzen mit dem Opfer eingeladen. Ob ein Schuldeingeständnis erforderlich war, wird nicht erwähnt. In diesem besonderen Setting war es absolut üblich, dass ein Richter einen

³⁹ Ebd., S. 65.

⁴⁰ Ebd., S. 75.

Schuldspruch fällte und dem Department of Probation bzw. dem Mediationsprogramm die Erarbeitung der Wiedergutmachungsleistung übertrug (keine genaue Quantifizierung).

Es werden 136 jugendliche Täter, die das Programm absolviert haben, mit 135 Tätern, die das Programm – aus den unterschiedlichsten Gründen, hauptsächlich Ablehnung durch das Opfer – trotz Angebotes nicht absolviert haben, verglichen.⁴¹ Der Beobachtungszeitraum beträgt achtzehn Monate. Im Ergebnis liegt die Rückfallquote der ersten Gruppe 21 % (39 % bzw. 31 %) unter der der zweiten Gruppe; Rückfall wird nicht genau definiert.

Der Effekt der Selektion durch die Opfer kommt auch hier in Betracht.

*f. Sonoma County*⁴²

In diesem Programm, welches ergebnisorientierte Zusammenkünfte zwischen Tätern und Opfern organisierte, wurde den Tätern ein informelles Schuldeingeständnis abverlangt. Zu 92 % wurden auch hier die Fälle vom Department of Probation überwiesen.

In der Untersuchung werden 55 Personen, welche das Programm absolviert haben, zwei Vergleichsgruppen gegenübergestellt, die jeweils aus 13 Personen bestehen: solchen Personen, die dem Programm nicht überstellt wurden, obwohl sie in Frage gekommen wären, und solchen, bei denen ein Gespräch mit den Opfern, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Stande gekommen war. Der Beobachtungszeitraum beträgt achtzehn Monate. Im Ergebnis liegt die Rückfallquote der Gruppe, die das Programm absolviert hat, 31 % (35 % bzw. 24 %) unterhalb der Quote der 26 anderen Personen. Interessanterweise liegt jedoch innerhalb der Gruppe, bei denen es kein Gespräch gegeben hat, die Rückfallquote derjenigen, bei denen eine Konferenz nicht zu Stande gekommen war, noch einmal deutlich unter der der ersten Gruppe (ca. 40 % unterhalb der 26er Gruppe).

Angesichts der geringen Fallzahlen erscheint hier die Aussage der Studie von vorneherein zweifelhaft; sie ist überdies anfällig für systemimmanente Verzerrung und Zuweisungsselektion.

⁴¹ Diese zweite Gruppe war nach dem Scheitern des Programms verpflichtet worden, gerichtlich bzw. behördlich festgesetzte Wiedergutmachung zu leisten.

⁴² Ebd., S. 91.

3. *The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis*, Studie von Latimer, Dowden und Muise, Kanada, 2001⁴³

Dieser abschließende Forschungsbericht im Auftrag des kanadischen Justizministeriums beinhaltet eine Meta-Analyse, also eine Auswertung speziell akkumulierter einzelner statistischer Erhebungen⁴⁴, von Programmen aus dem Bereich der Restorative Justice, welche ein Zusammenkommen von Tätern und Opfern voraussetzten. Diese Programme kamen aus der ganzen Welt; Unterschiede in Rechtssystemen und Modus Operandi der einzelnen Organisationen sollen dadurch ausgeglichen werden, dass die einzelnen Punkte, an denen ein Ausgleich zwischen Tätern und Opfern durchgeführt werden konnte (vor einer Anklage, nach der Anklage, vor Schuldspruch, nach Schuldspruch und Bestrafung) statistisch gesondert bewertet werden. Ebenso wird mit verschiedenen Definitionen von Rückfälligkeit (erneute Verhaftung, erneute Anklage, erneute Verurteilung) verfahren.

Die Meta-Analyse verliert nach eigener Aussage der Autoren dadurch an Aussagekraft, dass der bereits erwähnte Self-Selection Bias in den wenigsten Studien ausgeschlossen werden kann. Zwar verlangt die Meta-Analyse von den ausgewerteten Einzelstudien den Gebrauch von Kontrollgruppen, sie kann jedoch nicht für Effekte kontrollieren, die aufgrund der Unterschiede in der Kontrollgruppenauswahl entstehen: in der Hauptsache solche, die daraus resultieren, dass sich die Kontrollgruppenmitglieder in den verschiedenen Rechtssystemen aus unterschiedlichen Phasen rekrutierten (vor Programmbeginn, nach einer Verurteilung).

Der Beobachtungszeitraum geht aus der Studie nicht hervor.

Im Ergebnis finden die Autoren eine Rückfallreduktion unter den Teilnehmern eines Programms aus dem Bereich der Restorative Justice von 7 %. Sie räumen allerdings ein, einen Self-Selection Bias nicht ausschließen zu können. Tatsächlich stellen die Autoren herkömmliche statistische Rückfalluntersuchungen insgesamt in Frage, da ihrer Meinung nach die Freiwilligkeit der Maßnahmen von Restorative Justice stets einen gravierenden Unterschied in der Beurteilung verschiedener Personengruppen ausmacht (vgl. oben). Sie halten es daher für sinnvoll, vor einer Rückfalluntersuchung erst die genaue Motivation der Betroffenen herauszufinden, um sie besser vergleichen zu können.

⁴³ Vgl. Latimer et al. 2001.

⁴⁴ Vgl. hierzu den Anhang der Studie.

4. *Restorative Justice: An Evaluation of the Restorative Resolutions Project*, Studie von Bonta, Wallace-Capretta und Rooney, Kanada 1998⁴⁵

Diese Studie verfolgt vier Jahre eines Restorative Justice-Projekts im kanadischen Bundesstaat Manitoba (1993-97). Das Programm richtete sich sowohl an Jugendliche als auch an Erwachsene (das Durchschnittsalter der Betroffenen liegt bei 27,8 Jahren). Ein besonderes Interesse an diesem Projekt liegt darin begründet, dass es ein erklärtes Ziel war, Haft der Betroffenen zu vermeiden, so dass nur solche Täter in Frage kamen, die eine Haftzeit von mindestens neun Monaten zu gewärtigen hatten, bevor das Projekt eingriff. Gleichwohl gab es auch einige Täter, die bereits inhaftiert waren und deren Haft verkürzt wurde, nachdem sie das Programm erfolgreich durchlaufen hatten.

Die Jugendlichen mussten sich strafprozessrechtlich relevant (auch dies ein Unterschied) schuldig bekannt haben. Auch stand das zwischen Täter und Opfern erarbeitete Wiedergutmachungsergebnis unter Vorbehalt der richterlichen Annahme.

In der Rückfalluntersuchung werden einer Gruppe von Programmabsolventen drei Vergleichsgruppen zugeordnet, bestehend aus

1. Personen, welche aufgrund eines vergleichbaren Vergehens inhaftiert waren,
2. solchen, die bei vergleichbaren Vergehen Bewährungsstrafen erhalten hatten, und
3. solchen, die Bewährungsauflagen in anderer Form, hauptsächlich gemeinnützige Arbeit oder gerichtlich festgelegte Schadenswiedergutmachung, auferlegt bekommen hatten.

Als Rückfall wird entweder eine neue Verurteilung für ein Vergehen, ein Verstoß gegen bestehende Bewährungsauflagen oder auch eine erneute Verhaftung angesehen. Der Beobachtungszeitraum beträgt achtzehn Monate. Im Ergebnis beträgt die Reduktion der Rückfälligkeit in der Gruppe derjenigen Personen, die das Programm absolviert haben, zwischen 13 und 22 % verglichen mit den drei Vergleichsgruppen (Testgruppe 11,5 %, Kontrollgruppe 33 %; die Autoren gehen davon aus, dass diese 22 Prozentpunkte Differenz durch die Versuchsanordnung relativiert werden).

Verzerrungen können hier auftreten durch Selektion und den systembedingt unterschiedlichen Anteil an unschuldigen Personen.

⁴⁵ Bonta et al. 1998. Ein weiterer Artikel zu demselben Thema erschien 2002 im Contemporary Justice Review: Bonta et al 2002.

5. *Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE)* Studie von Sherman, Strang und Woods, Australien, 2000 ⁴⁶

In dieser Studie aus Australien wird ein Projekt der Restorative Justice untersucht, welches für Jugendliche entworfen wurde, die bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten waren (der Bereich, welcher alkoholisiertes Fahren betrifft, wird hier nicht wiedergegeben, da es hier offensichtlich nicht zu Auseinandersetzungen zwischen Tätern und Opfern im Sinne einer auch für Deutschland relevanten Schadenswiedergutmachung kommen kann). Hauptsächlich war der Bereich der leichten Kriminalität betroffen.

In einer Konferenz mit Opfern (und Familien bzw. Freunden aus beiden Lagern) wurde zwischen Tätern und Opfern ein Ergebnis erarbeitet, welches auch Wiedergutmachungsleistungen beinhaltete. Ein Schuldeingeständnis war erforderlich⁴⁷.

Diese Rückfalluntersuchung ist hier besonders von Interesse, da sie – um einem Self-Selection Bias zuvorzukommen – in die Gruppe der Konferenzteilnehmer (also die Testgruppe) auch solche Personen aufnimmt, bei denen es, aus den verschiedensten Gründen (logistische Probleme, Ablehnung des Täters, des Opfers, etc.) nicht zu einer Konferenz oder einem Ergebnis gekommen ist.

Die Kontrollgruppe besteht aus Tätern, die für das Experiment in Frage gekommen wären, aber nach dem Zufallsprinzip aussortiert wurden, und deren Fall vor Gericht verhandelt wurde.

Es werden nicht die Rückfallquoten der beiden Gruppen direkt miteinander verglichen, sondern zunächst das Kriminalitätsmuster der beiden Gruppen ein Jahr vor und nach dem Eintritt bzw. Nichteintritt in das Programm erstellt und eine sog. „Offense Rate“, bestehend aus der Anzahl der polizeilichen Auffälligkeiten und ihrer Schwere, erstellt. Die auftretenden Unterschiede schließlich werden miteinander verglichen. Hinsichtlich der Rückfälligkeit vergleichen die Autoren ermittelte Rückfallquoten der beiden Gruppen

Der Beobachtungszeitraum beträgt ein Jahr ab erfolgreicher Durchführung des Programms.

Im Rahmen der Gewaltvergehen beträgt die ermittelte Rückfallreduktion bei den Programmteilnehmern 38 Prozentpunkte, das heißt, die Rückfälligkeit der Kontrollgruppe

⁴⁶ Vgl. Sherman et al. 2000.

⁴⁷ Vgl. Sherman et al. 1997.

sinkt um 11 %, die der Testgruppe um 49 %. Im Bereich der Vermögensdelikte gegen ein „unpersönliches“ Opfer (ausschließlich Ladendiebstahl) wird keine Rückfallreduktion deutlich. Auch im Bereich der Vermögensdelikte gegen „persönliche“ Opfer werden keine Unterschiede in der Rückfallquote ausgemacht.

Zwecks einer genaueren Erklärung für dieses Ergebnis werden zunächst innerhalb des Experimentes Unterschiede zwischen den Personen, denen die Möglichkeit des Programms eingeräumt wurde, und der Kontrollgruppe ermittelt. Dabei ergibt sich, dass innerhalb der Konferenzgruppe vor dem Verbrechen mehr Drogen (Marihuana und Alkohol) konsumiert wurde als in der Kontrollgruppe.

Die Autoren finden hierfür keine Erklärung. Man könnte hier spekulieren, ob der erhöhte Drogenkonsum darauf zurückzuführen sein könnte, dass in der Testgruppe mehr Straftaten im Freundeskreis begangen wurden und dass innerhalb solcher Freundeskreise die Versöhnungsbereitschaft grundsätzlich größer war, aber dies ist durch das Zahlenmaterial nicht zu untermauern.

6. *Participation in Victim-Offender Mediation and the Prevalence and Severity of Subsequent Delinquent Behavior: A Meta-Analysis*, Studie von Nugent, Williams und Umbreit, USA, 2003⁴⁸

Diese amerikanische Studie ist wiederum eine Meta-Analyse von Studien, die das Verhalten von Tätern, die ein Restorative Justice-Programm mit Ausgleichszahlungen durchlaufen haben, im Hinblick auf ihre Rückfälligkeit untersucht. Hierbei werden nur Studien berücksichtigt, die den Bereich der Jugendkriminalität betreffen. Die herangezogenen Studien behandeln ausschließlich amerikanische Programme.

Die Meta-Analyse vereinheitlicht die untersuchten Studien nach Beobachtungszeitraum, Tatschwere, Vorgeschichte der Täter, etc. Ein Strafschwereindex wird errechnet, um Rückfalltaten auch anhand der Intensität klassifizieren zu können. Auch Unterschiede in der Definition von Rückfälligkeit (einfache Verhaftung, Verurteilung) werden statistisch kontrolliert. Es geht aus der Studie nicht hervor, inwieweit ein Schuldeingeständnis Voraussetzung für das jeweilige Programm war; auch die Frage, ob und wenn in wie vielen Fällen bereits eine Verurteilung erfolgt war, bleibt offen. Schließlich wird nicht erwähnt, inwieweit die Teilnahme erfolgreich für die Pro-

⁴⁸ Vgl. Nugent et al. 2003.

banden gewesen sein musste. Probleme der Autoselektion werden nicht angesprochen.

Im Ergebnis ermittelt die Meta-Analyse eine verminderte Rückfallquote (über den Strafschwereindex ermittelt) bei den Programmteilnehmern von bis zu 26 %.

7. Re-Offending after victim-offender-mediation in juvenile court proceedings, Studie von Dölling und Hartmann, Deutschland, 2003⁴⁹

Diese deutsche Studie aus dem Jahre 2003 evaluiert ein Täter-Opfer-Ausgleich Programm aus München und Landshut, welches sich an jugendliche Straftäter richtete, die auch bereits vorher strafrechtlich in Erscheinung getreten sein konnten. Die überwiegende Zahl der Überweisungen an die Projektleitung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft, welche nach erfolgreicher Mediation in der überwiegenden Zahl der Fälle das Verfahren einstellte. Die Programmteilnahme verlangte ein Geständnis, beziehungsweise einen eindeutigen Sachverhalt. Die Deliktsschwere lag im unteren Bereich, umfasste aber auch Körperverletzungsdelikte.

Die Studie vergleicht eine Gruppe erfolgreicher Programmabsolventen (85 Personen) mit einer Kontrollgruppe aus Personen, die für das Programm in Frage gekommen wären (140 Personen). Eine Vergleichbarkeit der Charakteristika wird durch Auswahl erreicht, für Unterschiede wird kontrolliert (siehe unten). Außerdem gibt es Vergleiche mit einer Gruppe von Personen, die das Programm nicht absolviert haben, weil das Opfer abgelehnt hat (etwa 50 %), der Täter ablehnte, bzw. nicht erschien oder nicht auffindbar war, weil weitere strafrechtliche Maßnahmen dazwischenkamen, oder weil keine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden konnte (44 Personen).

Die kontrollierten Faktoren im Vergleich zwischen den Gruppen und Subgruppen (gescheiterte Fälle bzw. diese und die Kontrollgruppe zusammengefasst) sind die strafrechtliche Vorgeschichte der Täter und das Unterfallen ihres Deliktes in den Bereich der Nicht-Vermögensschäden, hauptsächlich Körperverletzungen.

Für diese Faktoren wird kontrolliert, um eine Verzerrung des Ergebnisses dadurch auszuschließen, dass die StA möglicherweise von sich aus tendenziell Fälle mit günstigerer Sozialprognose (nämlich Ersttäter bzw. Nichtgewalttäter) für eine Überweisung an das Programm auswählte. Gleichwohl bleibt auch nach der Kontrolle bei

⁴⁹ Vgl. Dölling/Hartmann 2003. Die Studie wird in ihrer englischen Version zitiert, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten.

den Programmabsolventen eine geringere Rückfallquote als bei der Kontrollgruppe bestehen, (wenn auch nicht quantifizierbar), auch verglichen mit der Kontrollgruppe und der Gruppe der gescheiterten Vermittlungsversuche zusammengekommen, wenn auch im letzteren Fall nicht mehr signifikant.

Die Rückfallquote der Gruppe der erfolgreichen Absolventen verglichen mit der Gruppe, deren Verfahren im Programm gescheitert war, bleibt annähernd unverändert (obgleich hier die statistische Aussagekraft beschränkt ist). Die Autoren der Studie vermuten hierfür einen Bias, den sie nicht identifiziert haben, oder aber einen geringeren Effekt der Mediation als vermutet. Auch die Quoten der Kontrollgruppe und jene der Gruppe, in der die Versuche gescheitert waren, bleiben nahezu gleich, wenn auch nicht signifikant, was aus der Sicht der Autoren wiederum gegen eine Verzerrung durch die Auswahl durch die StA spricht.

Die Autoren erwähnen eine mögliche Autoselektion nicht. Geht man jedoch davon aus, dass bei einer Autoselektion (also durch die Täter, die der Maßnahme zustimmen) und einer Selektion durch die Opfer (ebenfalls via Zustimmung zur Mediation) genau wie bei einer Selektion durch die zuweisende Behörde dieselben Faktoren verantwortlich sind, welche die Autoren annehmen, nämlich Vorstrafenregister und die Frage, ob ein Gewaltverbrechen begangen wurde, dann würde ein Vergleich unter Kontrolle für diese beiden Faktoren zwischen der Gruppe der erfolglosen Programmteilnehmer mit sowohl der Kontrollgruppe als auch den erfolgreichen Teilnehmern eine identische Rückfallquote ergeben, was genau dem Ergebnis der Studie entspricht. Dies ergibt sich daraus, dass eine sich durch diese Verzerrungen (Autoselektion, Selektion durch die Opfer) ergebende höhere Rückfallquote (wie sie bei McCold/Wachtel 1998 nachgewiesen wird, vgl. oben) reduziert würde.

Es ist demnach denkbar – ein empirischer Beweis ist aus dem Datenmaterial nicht herzuleiten –, dass hierdurch ein Hinweis sowohl auf eine Autoselektion der Teilnehmer als auch eine Selektion durch die Opfer in der Studie zu finden ist. Dies würde den positiven Effekt des Programms weiter relativieren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Studie eine höhere Rückfallquote innerhalb der Kontrollgruppe bei denjenigen Tätern festgestellt wird, deren Verfahren ohne Sanktion, das heißt mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit, endete (etwa 40 % der Teilnehmer).

Dies wiederum könnte ein Indiz dafür sein, dass eine verringerte Rückfälligkeit unter denen, welche eine Ausgleichszahlung geleistet haben (also in jedem Fall eine Sanktion hinnehmen mussten) auch darauf zurückzuführen ist, dass bei ihnen ein erzieherischer Effekt durch Strafe eintrat, bei einem Großteil der Kontrollgruppe jedoch nicht. Das spricht natürlich zunächst nicht gegen die Effektivität des Programms, fraglich ist jedoch, ob die Ergebnisse auch erzielt worden wären, wenn die Kontrollgruppe in toto ebenfalls eine Sanktion erhalten hätte. Gerade für den Bereich der schwereren Kriminalität wäre dies von Interesse.

8. *Juvenile Victim Offender Mediation in Six Oregon Counties*, Studie von Umbreit, Coates und Vos, USA, 2001⁵⁰

Diese Studie evaluiert ebenfalls Programme, die in ihrer Ausrichtung an dem Prinzip der Restorative Justice mit deutschen Systemen des Täter-Opfer-Ausgleich oder der Schadenswiedergutmachung vergleichbar sind. Sie wurden im US-Bundesstaat Oregon durchgeführt und waren ausschließlich Jugendlichen zugänglich. Die sechs unterschiedlichen Programme ließen sowohl „felons“ als auch „misdemeanors“ zu; einige nur Ersttäter, einige auch solche, die bisher schon strafrechtlich in Erscheinung getreten waren.

Diese Studie, die nach Aussage der Autoren keine endgültigen Rückschlüsse über eine Rückfallreduktion erlaubt, soll hier nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finden. Die von den Autoren angeführten Schwierigkeiten, die hinsichtlich der statistischen Berechnung von Rückfälligkeit auftreten, verdienen in jedem Fall Beachtung: diese sind im Einzelnen das Fehlen sinnvoll zusammengestellter Kontrollgruppen und vor allem die mangelnde Aussagekraft einer Studie, die wie hier geschehen, lediglich die „Offense Rate“ von Teilnehmern des Programms vor und nach der Mediation vergleicht, ohne hier eine Vergleichsgruppe zu bilden. Dies wird von den Autoren selbst festgestellt (sie mussten auf Berichte aus den Programmen selbst zurückgreifen). Auch eine klare Definition von Rückfälligkeit fehlt. Schließlich tragen die Autoren vor, dass die Ergebnisse (Rückfallreduktion von bis zu 70 %, nur Reduktion angegeben) durch die Autoselektion verzerrt werden.

⁵⁰ Vgl. Umbreit et al. 2001.

IV. Rückfälligkeit und Abschreckung – ein Trade-Off zwischen Spezial- und Generalprävention?

Nach der Auseinandersetzung mit den Untersuchungen zur Rückfallreduktion bei Straftätern durch Restorative Justice soll nunmehr kurz ein weiterer rechtspolitischer Aspekt der Fragestellung beleuchtet werden: ein möglicher Trade-Off zwischen dem spezialpräventiven Ansatz der Restorative Justice (Veränderung des Täterverhaltens durch Sanktion) und der generalpräventiven Zielsetzung von Strafe an sich (durch Abschreckung). Es wäre kurzsichtig, Spezialprävention nicht im Zusammenhang mit der Generalprävention zu untersuchen.

1. Abschreckung durch Strafe

In den nachfolgenden Überlegungen gehe ich davon aus, dass die Androhung einer Strafe für ein bestimmtes Verhalten Individuen davon abschrecken kann, dieses Verhalten an den Tag zu legen⁵¹: Ein rationaler Mensch wird von einer Handlung dann Abstand nehmen, wenn der erwartete Nutzen geringer ist als der erwartete Schaden. Sollte also etwa der Diebstahl von 10€ mit Sicherheit zu einer Bestrafung in Höhe von 20€ führen, dann wird ein rationaler Mensch diese Tat nicht begehen.

In der Praxis jedoch wird eine Straftat nicht zwangsläufig bestraft, sondern nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Liegt also im Beispiel die Bestrafungswahrscheinlichkeit unter 50 %, dann wird ein rationaler (und risikoneutraler) Mensch die Tat gleichwohl begehen, da sein erwarteter Nutzen (10€) größer ist als der erwartete Schaden (20€ mal z.B. 0,25 = 5€). Hieraus wird deutlich, dass die erwartete Strafe eines Täters das Produkt aus Bestrafungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe ist, weshalb ein Gesetzgeber idealerweise die angedrohte Strafe genauso hoch ansetzen sollte wie den Nutzen für den Täter, um die Unsicherheit, ob eine Bestrafung erfolgt, zu kompensieren⁵².

Dieses theoretische Modell ist jedoch schwer auf praktische Gesetzgebung anzuwenden, weil zahlreiche Unwägbarkeiten bestehen: Spielen Bestrafungswahrscheinlichkeit oder Strafhöhe eine unterschiedlich große Rolle in der Kalkulation des potenziellen Täters? Kalkuliert der Täter überhaupt, bevor er die Tat begeht? Und wenn,

⁵¹ Dies ist in der Kriminologie allerdings nicht unumstritten, vgl. unten.

⁵² Vgl. zu diesem Ansatz Becker 1968, der sich auf Bentham bezieht.

kann er Strafhöhe und Bestrafungswahrscheinlichkeit einigermaßen exakt abschätzen? Schließlich: Wie ist der Nutzen für einen Täter, etwa aus einem Gewaltdelikt, durch Geld- oder Haftstrafe auszudrücken?

Aufgrund dieser Erwägung wird in Teilen der Literatur bezweifelt, dass ein Abschreckungseffekt, der mit der erwarteten Strafhöhe zusammenhängt, überhaupt existiert, beziehungsweise relevant ins Gewicht fällt⁵³. Straftäter wüssten oft gar nicht, was sie erwarten bzw. dächten nicht an die Folgen ihres Tuns⁵⁴, sie entschieden irrational (etwa unter Drogeneinfluss).

Diese Bedenken haben eine gewisse Plausibilität auf ihrer Seite. Tatsächlich fällt es schwer sich vorzustellen, wie ein Mann, der seine Frau nebst ihrem Liebhaber überrascht und beide zu verprügeln wünscht, erst mit Taschenrechner und Strafgesetzbuch ermittelt, ob es sich unter dem Strich für ihn lohnt.

Gleichwohl stehen die oben angeführten Zweifel nicht im Widerspruch zum ökonomischen Modell der Abschreckung. Denn dieses Modell untersucht ja gerade keine Einzelfälle, sondern versucht, (Massen-)Verhalten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorauszusagen⁵⁵.

Erstens ist das „sich Gedanken machen“ über die Folgen des eigenen Handelns keine zwingende Voraussetzung für eine Abwägung. Unbewusste Kenntnisse oder Ahnungen über Umstände beeinflussen menschliches Handeln ebenso wie formulierte Berechnungen. Die allermeisten Straftäter werden außerdem wissen, dass nach einer Ergreifung eine Bestrafung in vorhersagbarer Höhe folgen wird, sie erkennen höchstwahrscheinlich auch größere Unrechtsgehalte verschiedener Begehungsformen, zum Beispiel bei der Frage, ob eine Tat bewaffnet oder unbewaffnet durchgeführt wird.

Zweitens sind auch falsche Berechnungen natürlich Berechnungen. Und drittens ist es ein Irrglaube, das Strafrecht als quasi außerirdische Instanz zu begreifen, die willkürlich Strafen androht und vollstreckt, ohne eine gewisse Vorstellung, und sei sie noch so rudimentär, über ihre Tätigkeit bei den Rechtssubjekten hervorzurufen.

⁵³ Vgl. Anderson 2002, S. 308 m.w.N.

⁵⁴ Vgl. Anderson 2002, S. 308.

⁵⁵ Vgl. Eide, 2000, m.w.N.

Das Strafrechtssystem steht denknotwendig in einem permanenten Dialog mit der Gesellschaft, aus der es hervorgegangen ist⁵⁶. Wir wissen, dass wir für Fahrraddiebstahl nicht hingerichtet werden, nicht etwa, weil wir schon einmal ein Fahrrad gestohlen hätten, sondern weil dieses Wissen in der Gesellschaft verankert ist. Aus demselben Grund wissen wir auch, dass Mord am härtesten bestraft wird, und Bankraub härter als Einbruch.

Deswegen ist es dem Strafrecht auch nicht möglich, härtere Strafen anzudrohen als zu verhängen, was die Kosten der Abschreckung senken würde, da erkennbar leere Drohungen schnell ihre Glaubwürdigkeit verlieren. Leider kann auch die Polizei sich selber nicht größere Effektivität in der Strafverfolgung andichten und damit die wahrgenommene Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen – wir wissen einfach, dass ein Fahrraddiebstahl in der Regel gar nicht verfolgt wird.⁵⁷

2. Strafhöhe als relevanter Faktor der Abschreckung

Wenn wir daher annehmen, dass die möglichen Tatfolgen, sprich die Strafandrohung immer – bewusst oder unbewusst – irgendeine Rolle bei den Vorüberlegungen bzw. Vorstellungen des Täters spielen, stellt sich nun die Frage, wie groß diese Rolle ist⁵⁸ und ob der Gesetzgeber gut beraten wäre, diesen Gesichtspunkt bei der Strafandrohung zu berücksichtigen.

Möglich wäre nämlich, dass der Einfluss der erwarteten Strafhöhe generell so gering auf das Täterverhalten ist, dass sie keine relevante Stellschraube im Gefüge des Strafrechts darstellt, wenn es um Abschreckung von Straftaten geht⁵⁹.

Empirische Untersuchungen jedoch deuten auf das Gegenteil hin⁶⁰. Curti hat in seinem Buch „Abschreckung durch Strafe“ nachgewiesen, dass die erwartete Strafhöhe

⁵⁶ Vgl. Joh 1999, S. 890 m.w.N.

⁵⁷ Vgl. Reed 1981, S. 366. Er beschreibt die Einführung von Straßenkontrollen zur Abschreckung von alkoholisiertem Fahren in England, was zeitweise zu einer Senkung der alkoholbedingten Unfälle führte. Dass dieser Effekt nur temporär war, führt Reed darauf zurück, dass sich in der Bevölkerung nach und nach die Erkenntnis durchsetzte, dass diese Kontrollen nur selten durchgeführt wurden.

⁵⁸ Bush 2003 vermutet ebenfalls negative Auswirkungen auf die Generalprävention durch Strafreduktion.

⁵⁹ Vgl. dazu Robinson/Darley 2002, die davon ausgehen, dass ein Regelwerk an sich noch keinen abschreckenden Effekt hat.

⁶⁰ Vgl. besonders Shepherd, 2004, auch für die Todesstrafe, was allerdings noch immer höchst kontrovers diskutiert wird.

durchaus Täterverhalten beeinflusst⁶¹, und auch andere Untersuchungen kommen zu diesem Ergebnis⁶².

In diesen Untersuchungen wird jedoch auch deutlich, dass die Abschreckungswirkung bei unterschiedlichen Deliktstypen variiert, und dass etwa Gewaltstraftaten weniger abgeschreckt werden als Vermögensdelikte⁶³.

Eine weitere empirische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass generell bei schwererer Kriminalität die absolute Strafhöhe eine größere Rolle in der Abschreckung spielt als bei leichteren Straftaten, wo die wahrgenommene Bestrafungswahrscheinlichkeit wichtiger in der Täterkalkulation wird⁶⁴.

Wenn man diese Annahmen auf ein Restorative Justice-Modell überträgt, dann ergibt sich folgendes: Wie gesehen führt die gewährte Straferleichterung zu einer Verurteilung von mehr Personen, was die Bestrafungswahrscheinlichkeit und damit die Abschreckungswirkung im Bereich der leichteren Kriminalität zunächst erhöht, da dort der Faktor der Bestrafungswahrscheinlichkeit wichtiger ist als die erwartete Strafhöhe.

Gleichzeitig jedoch verringert sich die Abschreckungswirkung im Bereich der schwereren Kriminalität, da hier die abgesenkte absolute Strafandrohung stärker ins Gewicht fällt als die erhöhte Bestrafungswahrscheinlichkeit.

Selbst wenn also die Spezialprävention in einem solchen System besser funktioniert, dann wäre dies damit erkaufte, dass durch die verringerte Abschreckungskraft (je ernster die Vergehen werden) mit einer größeren Zahl von Ersttaten (und damit auch mit mehr Rückfällen) zu rechnen wäre. Hier läge dann in der Tat ein Trade-Off zwischen Spezial- und Generalprävention vor.

Dies ist besonders dann bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass die Ideen der Restorative Justice in Deutschland gerade auch der Haftvermeidung dienen sollen, also gerade im Bereich der ernsteren Kriminalität Anwendung finden sollen.

⁶¹ Vgl. Curti, 1999, S. 159 ff.

⁶² Vgl. z.B. Shepherd 2004. m.w.N.

⁶³ Vgl. Curti 1999.

⁶⁴ Vgl. auch hierzu Shepard 2004.

Fazit

Rehabilitative Auswirkungen von Restorative Justice-Maßnahmen auf Straftäter sind in der gegenwärtigen Forschung (noch) nicht eindeutig nachweisbar, obgleich die Empirie darauf hindeutet. Es ist allerdings nötig, bei Untersuchungen insbesondere nach Art des vorliegenden Delikts und Vorverhältnis zwischen Täter und Opfer genauer zu unterscheiden: manche Deliktstypen und Umstände scheinen sich besser für eine Mediation zwischen Opfern und Tätern zu eignen als andere.

Ein möglicher Trade-Off zwischen Spezial- und Generalprävention sollte bei gesetzgeberischen Vorhaben zumindest im Auge behalten werden. Bei der Integration der Restorative Justice in das deutsche Strafsystem erscheint es außerdem sinnvoll, sich genau zu fragen, wie viel Trennschärfe des Systems man zugunsten von Straferleichterungen bei Sanktionierung von absolut mehr Personen aufzugeben bereit ist.

Anhang

Zu zeigen ist folgende Aussage:

*Angenommen, Beschuldigte gehen davon aus, dass im Hauptverfahren imperfekte Richter mit positiver Unterscheidungsfähigkeit urteilen. Verglichen werden ein Strafsystem, das nur eine Möglichkeit der Strafmilderung vorsieht, nämlich das Geständnis, und ein Strafsystem, das darüber hinaus eine Verhandlungslösung (z.B. TOA) kennt. Verglichen wird weiter der Anteil der Unschuldigen an der Gesamtzahl aller Beschuldigten, die im letzteren System am TOA teilnehmen, mit dem Anteil der Unschuldigen, die im ersteren System ein Geständnis ablegen. Hypothese: **Mit TOA ist dieser Anteil größer.***

Folgerung aus diesem theoretischen Ergebnis:

Wenn weiterhin gilt, dass Unschuldige eine niedrigere Rückfallneigung haben, dann kann die Beobachtung, dass TOA-Teilnehmer geringere Rückfallquoten aufweisen, durch diesen Effekt verursacht sein.

Definitionen:

- $r = \text{prob} \{ \text{Verurteilung im Hauptverfahren} \mid \text{Beschuldigter hat die Tat begangen} \}$
- $w = \text{prob} \{ \text{Verurteilung im Hauptverfahren} \mid \text{Beschuldigter hat die Tat nicht begangen} \}$
- $p = \text{prob} \{ \text{Beschuldigter hat Tat begangen} \}, 0 < p < 1.$
- $s \in \{H; M; T\}$ ist die angewendete Sanktion (gemessen in Geldäquivalenten):
 H : Strafe im Hauptverfahren,
 M : durch Geständnis gemilderte Strafe,
 T : Sanktion durch TOA
- Schwellenwert $q(s) = s / H, s \in \{M; T\}$

Bemerkungen:

- $r > w$ bedeutet, dass Richter besser als rein zufällig im Hauptverfahren entscheiden, also positive Entscheidungsfähigkeit haben. $r < 1$ oder $w > 0$ bedeutet, dass Richter Fehler begehen (also: imperfekt entscheiden).

- $p > 0,5$ bedeutet, dass zum betrachteten Zeitpunkt bereits eine Selektion stattgefunden hat (Polizei und Staatsanwaltschaft haben also besser als rein zufällig Beschuldigte in das Verfahren hineinsortiert).
- T soll alle Folgen für den Beschuldigten aus der Einigung im TOA enthalten, also die Leistung an das Opfer wie auch weitere (gemilderte) erwartete Strafe, sollte das Verfahren nicht eingestellt werden.

Annahmen:

1. Jeder Beschuldigte kann durch seine r - w -Kombination (als subjektive Verurteilungswahrscheinlichkeiten) repräsentiert werden.
2. Jeder Beschuldigte geht von $r > w$ aus.
3. Alle r - w -Kombinationen sind gleichverteilt.
4. Alle Beschuldigten sind risikoneutral.
5. Die Zahl der Beschuldigten ist auf eins normiert.
6. Da M eine Strafmilderung widerspiegelt, gilt $M < H$.

Folgerungen:

- Aus Annahme 3 ergibt sich für die zustandsabhängigen Randverteilungen der Zufallsvariablen r und w : Dichtefunktionen $f(r) = 2r$ und $g(w) = 2 - 2w$, Verteilungsfunktionen $F(r) = r^2$ und $G(w) = 2w - w^2$.
- T ist Lösung eines Verhandlungsproblems zwischen Beschuldigtem und Opfer, wobei der Beschuldigte als Outside-Option rM (sollte er die Tat begangen haben) bzw. wM (wenn er unschuldig ist) unterstellt. Daher gilt $T < M$.
- Für den schuldigen Beschuldigten lohnt sich das Geständnis, wenn gilt: $M < rH \Leftrightarrow r > M/H \Leftrightarrow r > q(M)$, für den unschuldigen lohnt sich das Geständnis, wenn $w > q(M)$.
- Der schuldige Beschuldigte zieht den TOA der Hauptverhandlung vor, wenn gilt: $T < rH \Leftrightarrow r > q(T)$, für den unschuldigen muß $w > q(T)$ erfüllt sein.
- Im Vergleich zwischen Geständnis und TOA lohnt sich nur der TOA.

Algebraische Herleitung des Hauptergebnisses:

Für eine allgemeine Strafmilderungsmaßnahme s ist die Zahl der Schuldigen unter denen, die an der Maßnahme teilnehmen, durch das mit p gewichtete Integral unter $f(r)$ von $q(s)$ bis 1 gegeben, also

$$p[1 - q(s)] = p[1 - q(s)][1 + q(s)].$$

Die Zahl der Unschuldigen ist das mit $(1-p)$ gewichtete Integral unter $g(w)$ von $q(s)$ bis 1:

$$(1-p)[1 - 2q(s) + q(s)^2] = (1-p)[1 - q(s)]^2.$$

Der Quotient Zahl der Schuldigen durch Zahl der Unschuldigen in der Maßnahme s beträgt also

$$p[1 - q(s)] / (1-p)[1 - q(s)]^2 = p / (1-p)[1 + q(s)].$$

Die erste Ableitung dieses Quotienten nach q beträgt (für $0 < q < 1$): $2p / (1-p)(1-q)^2$.

Offenbar ist diese Ableitung größer Null. Je niedriger $q(s)$, desto niedriger also die relative Zahl der Schuldigen in der Maßnahme s , desto höher also die relative Zahl der Unschuldigen: Q.E.D.

Literaturverzeichnis

Anderson, David A.: *The Deterrence Hypothesis und Picking Pockets at the Pick-pocket's Hanging*, American Law and Economics Review, Vol. 4(2), 2002, S. 295-313.

Becker, Gary S.: *Crime and Punishment: An Economic Approach*, Journal of Political Economy, Vol. 76(2), 1968, S. 169-217.

Bibas, Stephanos: *Plea Bargaining Outside the Shadow of Trial*, Harvard Law Review, Vol. 117(8), 2004, S. 2463-2547.

Bonta, James, Suzanne Wallace-Capretta und Jennifer Rooney: *Restorative Justice: An Evaluation of the Restorative Resolutions Project*, Study for the Solicitor General, Ottawa, 1998, URL: http://www.psepc-sppcc.gc.ca/publications/corrections/pdf/199810b_e.pdf [Stand: 15. November 2004].

Bonta, James, Suzanne Wallace-Capretta und Kevin McAnoy: *An Outcome Evaluation of a Restorative Justice Alternative to Incarceration*, in: Contemporary Justice Review, Vol. 5(4), 2002, S. 319-338.

Braithwaite, Jeffrey: *Crime, Shame and Reintegration*, Cambridge 1989.

Bush, Darren: *Law and economics of Restorative Justice: Why Restorative Justice Cannot and Should Not Be Solely About Restoration*, Utah Law Review, 2003, S. 439-469.

Curti, Henning: *Abschreckung durch Strafe. Eine ökonomische Analyse der Kriminalität*, Wiesbaden 1999.

Dau-Schmidt, Kenneth G.: *An Economic Analysis of the Criminal Law as Preference-Shaping Policy*, Duke Law Journal, 1990, S. 1-38.

Dölling, Dieter und Arthur Hartmann: *Re-Offending after Victim-Offender-Mediation in Juvenile Court Proceedings*, in: Weitekamp, Elmar G.M. und Hans-Jürgen Kerner

(Hrsg.): *Restorative Justice in Context: International Practice and Directions*, Cul-lompton 2003, S. 208-228.

Eide, Erling: *Economics of Criminal Behavior (incl. Compliance)*, in: Bouckaert, Boudewijn und Gerrit De Geest (Hrsg.): *Encyclopedia of Law and Economics*, Volume V. *The Economics of Crime and Litigation*, Cheltenham 2000, S. 345-389.

Evje, Audrey und Robert C. Cushman: *A Summary of Six California Victim Offender Reconciliation Programs*, Sacramento 2000.

Givelber, Daniel: *Meaningless Acquittals, Meaningful Convictions: Do We Reliably Acquit the Innocent?*, *Rutgers Law Review*, Vol. 49(2), 1997, S. 1317-1379.

Galaway, Burt und Joe Hudson: *Introduction*, in: Galaway, Burt und Joe Hudson (Hrsg.): *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey NY 1996.

Jähnke, Burkhard, Heinrich W. Laufhütte und Walter Odersky (Hrsg.): *Leipziger Kommentar zum StGB*, 2. Bd., 11. Aufl., Berlin 2003.

Joh, Elizabeth E.: *„If It Suffices to Accuse“: United States vs Watts and the Reassessment of Acquittals*, *New York University Law Review*, Vol. 74(3), 1999, S. 887-913.

Kirstein, Roland: *Imperfekte Gerichte und Vertragstreue*, Wiesbaden 1999.

Knoerchen, André: *Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen – Rechtsökonomische Analyse eines Modellprojekts*, Dissertation, Universität des Saarlandes, 2004.

Latimer, Jack, Craig Dowden und Danielle Muise: *The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis*, in: Department of Justice, Canada (Hrsg.): *Statistics Division Methodological Series*, 2001.

McCold, Paul und Benjamin Wachtel: *Restorative Policing Experiment – The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project*, Community Service Foundation, Pipersville PA 1998.

Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl* – Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg, in: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik, Kriminologie und Praxis*, Bd. 42, Wiesbaden 2003, S. 199-223.

Moore, David B. und John M. McDonald: *Achieving the „Good Community“: A Local Police Initiative and Its Wider Ramifications*, in: Hazlehurst, Kayleen M. (Hrsg.): *Perceptions of Justice: Issues in Indigenous and Community Empowerment, Justice and Reform*, Vol. 2, Brookfield 1995, S. 143-176.

Müller, Egon: *Plädoyer für eine Verfahrenssprache – Ein Problemaufriß*, in: Britz, Guido, Heike Jung, Heinz Koriath und Egon Müller: *Grundfragen staatlichen Straßens*, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001.

Nugent, William R., Mona Williams und Mark S. Umbreit: *Participation in Victim-Offender-Mediation and the Prevalence and Severity of Subsequent Delinquent Behavior: A Meta-Analysis*, Utah Law Review, 2003, S. 137-166.

Reed, David S.: *Reducing the Cost of Drunk Driving*, in: Moore, Mark H. und Dean S. Gerstein (Hrsg.): *Alcohol and Public Policy: Beyond the Shadow of Prohibition*, Washington D.C., 1981, 336-387.

Robinson, Paul H. und Darley, John M.: *Criminal Law as an Instrument of Behavioral Control: Should Deterrence Have a Pole in the Formulation of Criminal Law Rules?*, SSRN working paper series, 2002, URL: http://ssrn.com/abstract_id=326681 [Stand: 11. November 2004].

Shepherd, Joanna M.: *Are Criminals Like Us? Risk Attitudes, Sentencing Guidelines and Increased Crime*, Emory University School of Law, Law and Economics Research Paper Series, No. 04-03, 2004, URL: <http://ssrn.com/abstract=370421> [Stand: 11. November 2004].

Sherman Lawrence W., Heather Strang und Daniel J. Woods: *Recidivism Patterns in the Canberra Re-Integrative Shaming Experiment*, Canberra, Centre for Restorative Justice, Australian National University, 2000

Sherman, Lawrence W., John Braithwaite, Heather Strang, Geoffrey C Barnes, Jane Christie-Johnston, Sandra Smith and Nova Inkpen: *Experiments in Restorative Policing – Reintegrative Shaming of Violence, Drink Driving & Property Crime: A Randomised Controlled Trial*, Canberra, Research School of Social Sciences, Australian National University 1997.

Umbreit, Mark S., Robert B. Coates und Betty Vos: *Juvenile Victim Offender Mediation in Six Oregon Counties*, Final Report, National Organization for Victim Assistance, Portland 2001, URL: <http://2ssw.che.umn.edu/rjp/Resources/Documents/final%20report%20OR.pdf> [Stand: 11. November 2004].

Zehr, Howard: *Changing Lenses: A New Focus for Crime and Justice*, Scottsdale 1990.